



Informationsblatt

Administrative Kontrolle zugelassener Betriebe

Stand 20.04.2021

Betriebe, welche für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, müssen gewisse Voraussetzungen und Pflichten erfüllen, die in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) geregelt sind (Art. 77, 80-88).

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) hat vom Bundesrat den Auftrag, grundsätzlich einmal jährlich zu kontrollieren, ob ein Betrieb die Voraussetzungen für die Zulassung weiterhin erfüllt und seine Pflichten wahrnimmt. Dies geschieht im Rahmen von sogenannten **administrative Kontrollen**, die zusätzlich zu phytosanitären Kontrollen (= Untersuchung, ob die Produktionsflächen und Waren frei von Quarantäneorganismen sind und den Bestimmungen betreffend die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen entsprechen) durchgeführt werden.

Bei den administrativen Kontrollen prüfen Inspektor*innen des EPSD unter anderem:

- ob der Betrieb passpflichtige Waren mit einem Pflanzenpass erwirbt, der den Vorschriften entspricht;
- ob der Betrieb pflanzenpasspflichtige Waren mit einem Pflanzenpass abgibt;
- ob Pflanzenpässe korrekt ausgestellt werden;
- ob der Betrieb über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um selber Untersuchungen auf Quarantäneorganismen und geregelte Nicht-Quarantäneorganismen durchzuführen¹;
- ob der Betrieb über Systeme und Verfahren verfügt, um die Rückverfolgbarkeit der pflanzlichen Waren in der Handelskette sicherzustellen;
- ob die Informationen der ausgestellten und der ersetzten Pflanzenpässe aufbewahrt werden.

Durchführung der administrativen Kontrollen

Administrative Kontrollen zugelassener Betriebe werden von Inspektor*innen des EPSD durchgeführt. Der Termin für die Kontrolle wird in der Regel im Voraus mit dem Betrieb vereinbart. Die zuständige Person des Betriebs wird gebeten, die nötigen Unterlagen vorzubereiten (z. B. Lieferscheine, Informationen über die ausgestellten Pflanzenpässe usw.), um die Zeit für die Kontrolle und damit die Gebühren für den Betrieb zu verringern. Mit gezielten Fragen wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind und die vorgeschriebenen Pflichten wahrgenommen werden. Die zuständige Person des Betriebs hat zudem die Möglichkeit, Fragen zum Pflanzenpass-System zu stellen. Der Betrieb erhält nach Abschluss der Kontrolle eine digitale Kopie des Kontrollreports.

Häufigkeit der administrativen Kontrollen

Die administrative Kontrolle muss pro Betrieb in der Regel einmal pro Jahr durchgeführt werden. Die Kontrollfrequenz kann je nach pflanzengesundheitlichem Risiko, das unter anderem von der Art und Menge der gehandelten/produzierten Waren und der aktuellen Befallssituation abhängt, und gemäss der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb vom EPSD erhöht oder verringert werden. Die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen kann auch durch die Anerkennung von Risikomanagementplänen² reduziert werden.

¹ Der EPSD wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

² Die Details zu den Risikomanagementplänen sowie entsprechende Vorlagen werden aktuell vom EPSD noch erarbeitet (es können deshalb gegenwärtig noch keine Risikomanagementpläne genehmigt werden).

Was passiert, wenn der EPSD Mängel oder Verstösse feststellt?

Wenn während den administrativen Kontrollen Mängel oder Verstösse gegen die pflanzengesundheitlichen Bestimmungen festgestellt werden, werden diese im Kontrollrapport dokumentiert und die Ansprechperson des Betriebs wird darüber am Ende der Kontrolle informiert. Die Ansprechperson des Betriebs hat darauf die Möglichkeit, im Sinne eines «rechtlichen Gehörs» Stellung zu den Mängeln bzw. Verstössen zu beziehen. Anschliessend wird dem Betrieb eine Frist für korrigierende Massnahmen gesetzt. Je nach Art der Beanstandung werden diese korrigierenden Massnahmen und die Frist durch die Inspektor*innen des EPSD vor Ort bekanntgegeben oder der Betrieb erhält die Anordnung solcher Massnahmen schriftlich in Form einer Verfügung. In groben Fällen kann nach Ablauf der Frist eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch den EPSD durchgeführt werden.

Gebühren für die administrativen Kontrollen

Für die Durchführung der Kontrollen muss der EPSD Gebühren erheben. Diese sind in der Gebührenverordnung des BLW (GebV-BLW, SR 910.11) festgelegt. Pro Kontrolle wird eine Pauschale (für Vorbereitung, Anreise, Administration usw.) von 100 CHF und der Zeitaufwand (90 CHF / Stunde) für die Durchführung der Kontrollen vor Ort verrechnet.

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der EPSD hat im Rahmen von amtlichen pflanzengesundheitliche Kontrollen ein gesetzliches Recht auf Zutritt zu Grundstücken, Kulturen und Betrieben (inklusive Geschäfts- und Lagerräumen)³. Seine Inspektor*innen dürfen zudem Proben nehmen und es muss ihnen Einsicht in Bücher und Korrespondenzen gewährt werden (Auskunftspflicht). Der EPSD ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, solche amtlichen Kontrollen anzumelden.

Fragen?

Bei Fragen und für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website unter www.pflanzengesundheit.ch oder kontaktieren Sie uns (Kontakt Daten siehe unten).

Dieses Dokument wurde im April 2021 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch

549-00001/00003 / 2021-04-20 V 1.1

³ Rechtsgrundlagen: Art. 183 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1), Art. 105 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20)